



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

27.06.2017

Nr. 39

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2017 | S. 377 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Nienborstel | S. 378 |
| 3. Bekanntmachung der Schließung in den Sommerferien bleibt die Nebenstelle des Bürgerbüros Aukrug in Padenstedt | S. 382 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Gemeinden des Amtes Mittelholstein zum 31.12.2016 | S. 383 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 für Flächen der Land- und Forstwirtschaft | S. 386 |

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Juni 2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	17.300,00 € €	336.100,00 €	353400,00 €
die Ausgaben	17.300,00 € €	336.100,00 €	353.400,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.800,00 € €	38.600,00 €	48.40000 €
die Ausgaben	9.800,00 € €	38.600,00 €	48.400,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 €	auf	5.000,00 €
--	------------	--------	-----	------------

§§ 3 und 4

unverändert

Mörel, den 22.06.2017

gez. Klaus-Peter Lucht

Klaus-Peter Lucht
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 15.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Nienborstel betreibt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Tagespflegestelle“ nach § 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung. Der BgA „Tagespflegestelle“ der Gemeinde Nienborstel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung einer Tagespflegestelle.

(2) Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Nienborstel erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA „Tagespflegestelle“. Die Gemeinde Nienborstel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Nienborstel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Aufgabe der Kindertagespflegestelle

Die Tagespflegestelle dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Nachmittags in den Räumen der Kindertagesstätte.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Tagespflegestelle anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

(2) Ein Tagespflegestellenjahr läuft analog zum Kindertagesstättenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

- (3) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.
- (4) Die Benutzung der Tagespflegestelle steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz der Gemeinde Nienborstel haben.
- (5) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinden Nienborstel wohnen
 2. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 3. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
- (6) Wenn noch weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.
- (7) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Tagespflegestelle darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.
- (9) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) die Gebühr für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Tagespflegestelle unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5

Öffnungs- und Besuchszeiten

Die Tagespflegestelle ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 13.00 bis längstens 17.00 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder spätestens um 17.00 Uhr abzuholen.

Die Schließzeiten der Tagespflegestelle erfolgen in Anlehnung an die der Kindertagesstätte Nienborstel.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührenzahung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7

Haftung

Der Besuch der Tagespflegestelle ist freiwillig. Die die Kindertagespflegestelle besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Tagespflegestellensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Tagespflegestelle und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Tagespflegestelle ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9

Höhe der Gebühr

(2) Die monatliche Gebühr beträgt:

Nutzung	Gebühr in €
5 Tage/Woche	88,00
3 Tage/Woche	52,80
2 Tage/Woche	35,20

(3) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen.

§ 10 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Tagespflegestelle gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Nienborstel, den 16.06.2017

Holger Kühl
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Während der Sommerferien bleibt die Nebenstelle des Bürgerbüros Aukrug
in Padenstedt am 15.08.2017, am 22.08.2017
und am 29.08.2017 geschlossen.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die Bürgerbüros in Aukrug, Hohenwestedt oder
Hanerau-Hademarschen.

Im Auftrag
gez.
Petra Peters

Bodenrichtwerte der Gemeinden des Amtes Mittelholstein zum 31.12.2016

Baureifes Land (B); erschließungsbeitragsfrei - ebf

Bodenrichtwerte beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat zum **Ermittlungsstichtag 31.12.2016** folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Gemeinde	Siedlung	BRW-Nr.	Richtgröße	Nutzung	Art	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung	Raumordnung	Stadt / Amt / Gemeinde	Lage	BRW 2016 €/ m ²	Bemerkungen
Arpsdorf		835	700 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	65 €	
Aukrug	Bargfeld	801	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	60 €	
Aukrug	Böken	802	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	65 €	
Aukrug	Bünzen	803	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	60 €	
Aukrug	Homfeld	804	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	60 €	
Aukrug	Innien	800	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	70 €	
Beldorf		805	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Bendorf		806	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Bendorf	Oersdorf	851	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	

Beringstedt		807	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	35 €	
Bornholt	Großenbornholt	544	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Bornholt	Lütjenbornholt	852	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Ehndorf		836	700 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	75 €	
Gokels		809	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	30 €	
Grael		810	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	45 €	
Grael	B-Plan 1	811	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	60 €	
Hanerau-Hademarschen		812	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Zentralort (IZO)	Mittelholstein	West	50 €	
Hanerau-Hademarschen		813	ohne	GE		o		ländlicher Zentralort (IZO)	Mittelholstein	West	20 €	ohne Einzelhandel
Heinkenborstel		814	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	35 €	
Hohenwestedt		815	600 m ²	W	EFH	o		Unterzentrum (ZU)	Mittelholstein	West	80 €	
Hohenwestedt	Falkenburg	855	450 m ²	S	FEH	o		Unterzentrum (ZU)	Mittelholstein	West	60 €	Ferienhausgebiet
Hohenwestedt	GE- Böternhöfen	816	ohne	GE		o		Unterzentrum (ZU)	Mittelholstein	West	20 €	ohne Einzelhandel
Hohenwestedt	GE- Itzehoer Straße	547	ohne	GE				Unterzentrum (ZU)	Mittelholstein	West	20 €	ohne Einzelhandel
Hohenwestedt	Glüsing	863	600 m ²	W	EFH	o		Unterzentrum (ZU)	Mittelholstein	West	80 €	
Hohenwestedt	Sanierungsgebiet "Südlicher Ortskern"	968	600 m ²	W	EFH	o		Unterzentrum (ZU)	Mittelholstein	West	N.N.	Sanierungsgebiet
Jahrsdorf		817	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	30 €	
Lütjenwestedt		818	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	30 €	
Meezen		819	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	40 €	
Mörel		820	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	35 €	
Nienborstel		821	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	35 €	

Nindorf		822	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	40 €	
Oldenbüttel		823	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Osterstedt		824	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	35 €	
Padenstedt		837	700 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	90 €	
Padenstedt	Kamp	838	700 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	Ost	100 €	
Rade/Hwst.		825	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	30 €	
Remmels		826	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	40 €	
Seefeld		827	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Steenfeld		828	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Steenfeld	Liesbüttel	865	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Steenfeld	Pemeln	867	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Steenfeld	Spann	864	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	25 €	
Tackesdorf		829	1500 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	10 €	Außenbereich nach § 35 im Gemeindegebiet
Tappendorf		830	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	40 €	
Thaden		832	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	30 €	
Todenbüttel		833	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	40 €	
Todenbüttel	B-Plan 5	761	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	60 €	
Wapelfeld		834	800 m ²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Mittelholstein	West	30 €	

Legende:		Art der Nutzung	Erg.Art der Ntzg.:	Abk.
		W = Wohnbaufläche	Einfamilienhaus	EFH
		MK= Kerngebiet	Wohngeschäftshaus	WGH
N.N.	noch zu nennender Namen	MI = Mischgebiet	Mehrfamilienhaus	MFH

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

MD = Dorfgebiet	Ferienhaus	FEH
S = Sonderbaufläche	Gewerbe	GE
GE = Gewerbegebiet	Bildungseinrichtung	BI
GB = Baufl. Für Gemeindbedarf		

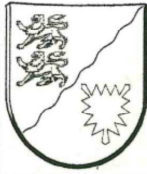
Bodenrichtwerte zum 31.12.2016
für Flächen der Land- und Forstwirtschaft
Bodenrichtwerte beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat zum **Ermittlungsstichtag 31.12.2016** folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Hauptnaturraum	Naturraum	BRW-Nr.	HNR-Nr.	Nutzung	Art					Lage	BRW 2016 €/ m ²	Bemerkung
Hohe Geest -	Eider-Treene-Niederung	563	1	LF	A					West	2,70 €	
Hohe Geest -	Eider-Treene-Niederung	561	1	LF	GR					West	1,30 €	
Hohe Geest -	Heide-Itzehoer-Geest	564	2	LF	A					West	3,40 €	
Hohe Geest -	Heide-Itzehoer-Geest	562	2	LF	GR					West	1,80 €	
Hügelland -	Schwansen, Dänischer Wohld	584	5	LF	A					Nord	3,30 €	
Hügelland -	Schwansen, Dänischer Wohld	582	5	LF	GR					Nord	1,80 €	
Hügelland -	Ostholstein, Hügel- und Seenland	583	6	LF	A					Ost	3,10 €	
Hügelland -	Ostholstein, Hügel- und Seenland	581	6	LF	GR					Ost	1,60 €	
Vorgeest -	Holsteinische Vorgeest	573	4	LF	A					West	2,30 €	

Vorgeest -	Holsteinische Vorgeest	571	4	LF	GR					West	1,60 €
Vorgeest -	Schleswiger Vorgeest	574	3	LF	A					West	2,40 €
Vorgeest -	Schleswiger Vorgeest	572	3	LF	GR					West	1,60 €
Kreis RD-Eck	Rendsburg-Eckernförde	585		LF	FEH						1,30 €
Kreis RD-Eck	Rendsburg-Eckernförde	586		LF	UN						0,30 €

Legende:	Art der Nutzung	Abk.
	Flächen der Land- und Forstwirtschaft	LF
	Acker	A
	Grünland	GR
	forstwirtschaftliche Fläche	F
	Unland, Moor	UN



BRW zum 31.12.2016
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Geschäftsstelle -

Kreisweit einen BRW für:
Wald: F = 1,30 €/m²
Moor: UN = 0,30 €/m²

